

د افغانستان اسلامي جمهوریت سفارت
برلین



افغانستان سفارت جمهوری اسلامی

برلین

01. FEB. 2022

Tel.-No.

Dopp.

507

520

42

AFG

Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin

Ref: AF/2022/076

VERBALNOTE

| | |
|-------------------|-------|
| Auswärtiges Amt 4 | Do.: |
| 27. Jan. 2022 | Anl.: |
| AZ. | |

Die Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin begrüßt das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland und versichert es seiner vorzüglichen und verweist auf die VN 507-520.42 vom 22.11.2021, 04.11.2021, 20.09.2021, 14.07.2021, 21.06.2021, 15.04.2021 und 16.02.2021 sowie auf die VN 505-04 513.00 vom 03.11.2020 und übermittelt die dieser Verbalnote beigefügten Erläuterungen und Informationen zu den nachstehend angeführten Punkten:

- I- Tazkira (afghanischer Personalausweis)
- II- Reisepass
- III- Geburtsurkunde
- IV- Heiratsurkunde
- V- Bestätigung der Eheschließung
- VI- Ledigkeitsbescheinigung

Die Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.



Berlin, den 10. Januar 2022

An das
Auswärtige Amt der
Bundesrepublik Deutschland
Ref. 703 / Protokoll
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

د افغانستان اسلامي جمهوریت سفارت
برلین



سفارت جمهوری اسلامی افغانستان
برلین

Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin

Informationen und Erläuterungen

bezüglich

Afghanische Konsulatsdienste in Deutschland



Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin

I. Tazkira (afghanischer Personalausweis)

Alle Afghanen haben Anspruch auf eine Tazkira (Nationale ID), unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrem Geschlecht und ihrem religiösen Hintergrund. Tazkiras werden sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form ausgestellt. Die elektronischen Tazkiras können nur innerhalb Afghanistans ausgestellt werden.

Gemäß dem afghanischen Gesetz über das Personenstandsregister und der afghanischen Konsular Ordnung können afghanische Staatsbürger, die im Ausland leben, ihre afghanischen Ausweisdokumente (Tazkira und Reisepass) bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen Afghanistans beantragen. Dazu müssen die Antragsteller persönlich erscheinen, ein Antragsformular mit allen persönlichen Angaben ausfüllen, alle für die Identitätsfeststellung relevanten Dokumente vorlegen und sich einem ausführlichen Gespräch mit einem Ausschuss aus drei Diplomaten unterziehen, der die Identität des Antragstellers als Afghane feststellt. Nach Abschluss des Gesprächs und der Prüfung der Dokumente wird die Antragsakte nach Kabul geschickt, wo sie in der Datenbank des Zentralen Meldeamts der Nationalen Statistik- und Informationsbehörde (NSIA) abgeglichen und bestätigt wird. Nach Erhalt der Bestätigung der NSIA durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten stellt die diplomatische/konsularische Vertretung die Tazkira für den Antragsteller aus. Dieses Verfahren ist äußerst zeitaufwendig.

Um den bürokratischen Aufwand zu verringern und einen effektiven Tazkira-Service für in Deutschland lebende Afghanen zu ermöglichen, wurde von der Nationalen Statistik- und Informationsbehörde (NSIA) in Zusammenarbeit mit dem Außenministerium eine Online-Plattform eingerichtet, die seit Februar 2021 verfügbar ist.

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Beantragung einer Tazkira bei der afghanischen Botschaft oder den Generalkonsulaten in Deutschland über den Online-Antrag:

1. Einreichung des Online-Antrags über die NSIA-Plattform
2. Einreichung aller erforderlichen Informationen und Dokumente wie unten aufgeführt:
 - a. Persönliche Angaben (Name, Name des Vaters, Name des Großvaters, Geburtsort, Geburtsdatum usw.);
 - b. Kopien der Tazkiras ihrer väterlichen Verwandten (Vater, Onkel, Großvater, Bruder, Cousin);
 - c. Kopie der deutschen Aufenthaltserlaubnis/des deutschen Dokuments;
Hinweis: Die Identität der afghanischen Staatsangehörigen, die keine Kopie der Tazkira ihres väterlichen Verwandten besitzen, wird durch die Bürgerschaft von zwei afghanischen Staatsangehörigen überprüft, die in Deutschland wohnen, den Antragsteller kennen und selbst eine Tazkira besitzen.



Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin

3. Nach Einreichung des Antrags wird eine Referenznummer vergeben, mit der die Person und die Mitarbeiter der Botschaft/des Konsulats den Verlauf des Antrags verfolgen können.
4. Nach der Bearbeitung und dem Abgleich mit ihrer Datenbank bestätigt die NSIA den Antrag.

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Online-Tazkira-Antragssystem aufgrund der aktuellen Situation und technischer Schwierigkeiten derzeit nicht verfügbar ist. Antragsteller, die bereits einen Antrag gestellt haben und deren Antrag erfolgreich bearbeitet und bestätigt wurde, können jedoch weiterhin ihre Tazkira erhalten, indem sie mit ihren Dokumenten und ihrer Fallnummer bei der zuständigen afghanischen Vertretung in Deutschland zu einem Gespräch erscheinen.

Die Konsular Verordnung des Außenministeriums ermöglicht es den diplomatischen/konsularischen Vertretungen, die Identität von Afghanen, die dringend einen Reisepass, eine Heiratsurkunde, eine Geburtsurkunde usw. beantragen müssen, aber keine Tazkira besitzen, durch ein ausführliches Gespräch und die Prüfung der verfügbaren Dokumente zu bestimmen und zu bestätigen, um die Identität als Afghane zu überprüfen und vom Leiter der Vertretung (Botschafter/Generalkonsul) bestätigen zu lassen.

II. Reisepass

Nach dem geltenden afghanischen Passgesetz, das im Amtsblatt Nr. 1193 vom 25. Oktober 2015 veröffentlicht wurde, können alle Afghanen, die zu reisen beabsichtigen, Pässe erhalten. Gemäß Artikel dreizehn, Abschnitt drei des Passgesetzes wird die Ausstellung von Pässen durch diplomatische und konsularische Vertretungen jedoch durch die Verordnung über konsularische Angelegenheiten geregelt.

Gemäß Artikel 260 der Verordnung über konsularische Angelegenheiten können Afghanen Pässe auf der Grundlage der folgenden Dokumente erhalten:

1. Nationaler Personalausweis (tazkira);
2. Früherer afghanischer Reisepass.



Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin

Hinweis: Diejenigen Afghanen, die die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen oder nicht nachweisen können, können sich einem ausführlichen und umfassenden Gespräch unterziehen, das von drei Diplomaten der diplomatischen oder konsularischen Vertretung und einem vom Leiter der Vertretung (Botschafter oder Generalkonsul) genehmigten Ausschuss geführt wird. Dabei werden alle Belege wie Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Aufenthalts-/Staatsangehörigkeitsbescheinigung des Gastlandes, aus der die ursprüngliche Staatsangehörigkeit als Afghane hervorgeht, Angaben zur engeren und weiteren Familie, Bildungsnachweise, Berufserfahrung und andere einschlägige Informationen und Dokumente, die die Identität als Afghane belegen, geprüft und bewertet.

Gemäß Artikel 229 der Verordnung über konsularische Angelegenheiten ist es den diplomatischen/konsularischen Vertretungen untersagt, unter den folgenden Bedingungen Pässe auszustellen:

1. Wenn die Identität der Person nicht festgestellt werden konnte;
2. Wenn der Person von den zuständigen Behörden aus rechtlichen Gründen die Ausreise untersagt wird;
3. Wenn eine Straftat begangen wurde und die Justizbehörden das Verfahren noch nicht abgeschlossen haben;
4. Wenn eine Person Schulden hat, die von den zuständigen Justizbehörden festgestellt worden sind;
5. Wenn gegen die Person ein von den Justizbehörden eingeleitetes zivil-, straf- oder wirtschaftsrechtliches Verfahren anhängig ist;
6. In Fällen, für die das Außenministerium eine schriftliche Anordnung genehmigt hat.

In der Zwischenzeit wurden alle Botschaften und Generalkonsulate aufgrund der in verschiedenen Ländern herrschenden Pandemiebeschränkungen gemäß dem Schreiben Nr. 248 des afghanischen Außenministeriums vom 13.09.2020 angewiesen, dass alle konsularischen Angelegenheiten, die nicht die Anwesenheit eines Zeugen erfordern, ohne die Anwesenheit von Kunden bearbeitet werden können. Dazu gehören Pässe, aber keine Vollmachten oder Heiratsurkunden. Auch ältere Menschen über 60 Jahre und Personen, die einen berechtigten medizinischen Grund haben, müssen bei der Beantragung ihres Reisepasses oder der Verlängerung ihres Reisepasses nicht anwesend sein.

Hinweis: Aufgrund der jüngsten Entwicklungen in Afghanistan haben die meisten afghanischen Auslandsvertretungen keine Blankopässe mehr oder nur noch eine sehr



Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin

begrenzte Anzahl von Blankopässen für Notfälle. Afghanen, die bereits einen Reisepass besitzen, können jedoch einen Aufkleber zur Verlängerung um 5 Jahre beantragen.

(Siehe **Anhang A.: Aufkleber zur Passverlängerung**)

III. Geburtsurkunde:

Alle im Ausland lebenden Afghanen können eine Geburtsurkunde bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen Afghanistans beantragen.

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Beantragung einer Geburtsurkunde bei einer afghanischen Auslandsvertretung:

1. Sie müssen persönlich bei der Konsularabteilung erscheinen.
2. Vorlage des Tazkira oder des afghanischen Passes
 - a. Für Afghanen, die keine Tazkira haben: Gemäß der afghanischen Konsular Ordnung sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Afghanistans befugt, die Identität einer Person als Afghane zu prüfen, indem sie eine ausführliche Befragung durchführen und alle Dokumente, die ihre Identität als Afghane belegen, gründlich prüfen. Nach bestandener Befragung ist der Antragsteller berechtigt, eine Geburtsurkunde zu erhalten.

(Siehe **Anhang B. Geburtsurkunde**)

IV. Heiratsurkunde (Nikah Khat)

Die Heiratsurkunde (Nikah Khat) ist ein formelles Heiratsdokument, das von den örtlichen Gerichten für afghanische Staatsangehörige ausgestellt wird, die in Afghanistan heiraten. Sie kann auch ausgestellt werden, wenn entweder die Braut oder der Bräutigam außerhalb Afghanistans lebt, aber die Erlaubnis zur Eheschließung durch eine Vollmacht erteilt, die von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung Afghanistans im Ausland beglaubigt wurde. Die von den örtlichen Gerichten in Afghanistan ausgestellten Heiratsurkunden werden dann vom Außenministerium beglaubigt und anschließend von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung Afghanistans im Ausland beglaubigt.

Ebenso sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Afghanistans gesetzlich befugt, Heiratsurkunden für Afghanen auszustellen, bei denen sowohl die Braut als auch der Bräutigam im Ausland leben. Die von den afghanischen Vertretungen



Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin

ausgestellten Heiratsurkunden müssen nicht erneut vor einem afghanischen Gericht registriert werden.

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Erlangung einer Heiratsurkunde bei einer afghanischen Auslandsvertretung:

1. Die angehenden Ehegatten müssen persönlich bei der Auslandsvertretung erscheinen, um ihre Identität zu überprüfen;
2. Sie müssen ihre Tazkiras (afghanischer Personalausweis) sowie andere Dokumente wie Reisepass, Aufenthaltsgenehmigung oder Führerschein vorlegen, die ihre Identität belegen können;
3. Ihr Alter wird anhand ihrer Ausweise überprüft, um sicherzustellen, dass sie heiratsfähig sind;
4. Ein Nachweis über den Status als unverheiratet/alleinstehend (Zölibat) ist erforderlich;
5. Die Anwesenheit von zwei Zeugen bei der Eheschließung ist zwingend erforderlich;
6. Das gegenseitige Einverständnis und die mündliche Zustimmung von Braut und Bräutigam müssen vor dem Beamten der Botschaft/des Generalkonsulats und den Zeugen erklärt und mitgeteilt werden;
7. Die Verlobung/Heirat ist mit einer Frau zulässig, die nicht rechtmäßig verheiratet ist oder die Edat (Wartezeit) hat;
8. Wird kein rechtliches Hindernis festgestellt, wird die Ehe von einem Beamten der Botschaft/des Generalkonsulats beurkundet (vollzogen) und eine Heiratsurkunde entsprechend ausgestellt.

(Siehe **Anhang C. Heiratsurkunde**)

V. Bestätigung der Eheschließung (Zawjyat Khat oder Wasiqa Zawjyat)

Eine Heiratsbestätigung wird afghanischen Bürgern ausgestellt, die (traditionell/religiös) verheiratet sind, aber keine offizielle Heiratsurkunde besitzen. Die Heiratsbestätigung wird von den örtlichen Gerichten in Afghanistan ausgestellt, aber für im Ausland lebende afghanische Staatsbürger sind auch die Botschaften und Generalkonsulate befugt, eine Heiratsbestätigung auszustellen, die nicht erneut bei den örtlichen Gerichten in Afghanistan registriert werden muss.

Die verfahrenstechnischen Voraussetzungen für die Bestätigung der Eheschließung bei einer afghanischen Auslandsvertretung:



Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin

1. Der Ehemann und die Ehefrau müssen persönlich bei der Auslandsvertretung erscheinen;
2. Vorlage von Ausweispapieren wie Tazkira und Reisepass und/oder anderen relevanten Dokumenten, die ihre Identität belegen können;
3. Fünf erwachsene Zeugen müssen bezeugen und bestätigen, dass das Band der Ehe zwischen dem Ehemann und der Ehefrau besteht;
4. Die Ausweisdokumente der Kinder, die aus der Ehe hervorgegangen sind, müssen ebenfalls vorgelegt werden;
5. Der zuständige Beamte der afghanischen Auslandsvertretung kann eine Ehebestätigung ausstellen, nachdem er eine Befragung durchgeführt und sich von der Echtheit aller Dokumente überzeugt hat.

(Siehe **Anhang D. Bestätigung der Ehe**)

VI. Ledigkeitsbescheinigung:

Die Ledigkeitsbescheinigung ist ein Dokument, das bestätigt, dass eine Person ledig und heiratsfähig ist. Dieses Dokument wird in der Regel von den örtlichen afghanischen Gerichten ausgestellt, kann aber auch von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen Afghanistans ausgestellt werden (siehe unten):

- a. Diejenigen Afghanen, die Afghanistan im Alter von über 18 Jahren verlassen haben, sollten sich ihre Ledigkeitsbescheinigung von afghanischen Gerichten ausstellen lassen und sie vom afghanischen Außenministerium und anschließend von der diplomatischen/konsularischen Vertretung Afghanistans im Ausland beglaubigen lassen. Die Bescheinigung des Ledigkeitsstatus ist nur 6 Monate gültig.
- b. Afghanen, die Afghanistan verlassen haben, als sie noch keine 18 Jahre alt waren, und im Ausland geborene Afghanen können bei den afghanischen Botschaften und Generalkonsulaten einen Antrag auf der Grundlage der vollständigen Meldebescheinigung des Antragstellers im Gastland stellen, in der auch der Familienstand des Antragstellers angegeben ist. Die folgenden Dokumente sind erforderlich:
 1. Vorlage der afghanischen Ausweis-papiere (Tazkira oder Reisepass)
 2. Aufenthaltsgenehmigung des Gastlandes
 3. Fünf Zeugen

د افغانستان اسلامي جمهوریت سفارت
برلین



سفارت جمهوری اسلامی افغانستان
برلین

Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin

(Siehe Anhang E. Ledigkeitsbescheinigung)